

Vertrag über die Errichtung einer Praxisgemeinschaft

Zwischen

Frau Dr. med., Adresse
- nachfolgend Gesellschafter I -

und

Herrn, Adresse
- nachfolgend Gesellschafter II -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

1. Die unterzeichnenden (Zahn)Ärzte errichten in Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit eine Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde finden die gesetzlichen Vorschriften der §§ 705 ff BGB Anwendung.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer ärztlichen Praxisgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, Einrichtungen und Personal.

Die Gesellschaft hat die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihr obliegen insbesondere die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung von geeigneten Räumlichkeiten und Geräten sowie die Gestellung des gemeinschaftlichen Personals, dieses kann auch als Sonderbetriebsvermögen zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Gesellschaft fördert außerdem die ständige berufliche Fortbildung ihrer Gesellschafter durch regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Kolloquien und Fortbildungskonferenzen.

§ 3 Verhältnis der Praxisgemeinschaft zur Einzelpraxis der Gesellschafter

1. Jeder Gesellschafter übt seine (zahn)ärztliche Tätigkeit unter seinem Namen aus und ist allein für seine ärztliche Tätigkeit verantwortlich. Die Patienten treten in keine vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft. Jeder Gesellschafter liquidiert für seine (zahn)ärztliche Tätigkeit in eigenem Namen.

2.
Der Grundsatz der freien (Zahn)Arztwahl bleibt gewährleistet.

3.
Die Gesellschafter verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur konsiliarischen Tätigkeit untereinander. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge, die für die Belange der Praxisgemeinschaft von Bedeutung sind.

§ 4 Gegenseitige Vertretung, Urlaub, Krankheit

1.
In sprechstundenfreien Zeiten, bei Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungskongressen sowie sonstiger Abwesenheit vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig, soweit die Vorschriften der ärztlichen Berufsordnung und des Vertragsarztrechts nicht entgegenstehen.

2.
Jeder Gesellschafter hat das Recht zur Abwesenheit von der Praxis wegen Urlaubs, Teilnahme an Fortbildungskongressen oder aus sonstigen Gründen bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr. Bei Krankheit vertreten die Gesellschafter sich gegenseitig bis zur Dauer von 4 Wochen im Kalenderjahr. Wird bei längerer Abwesenheit die Einstellung eines Vertreters erforderlich, so fallen die Kosten hierfür dem Vertretenen zur Last.

3.
Die Urlaubsvertretung und – soweit möglich – die Vertretung bei Teilnahme an Fortbildungskongressen erfolgt jeweils nach einem für das Kalenderjahr im Voraus gemeinsam festgelegten Plan.

§ 5 Praxisräume

1.
Die Gesellschaft nutzt die Räume des Gebäudes (Adresse).

2.
Die Praxisräume werden zwischen den beteiligten nach den betrieblichen Erfordernissen aufgeteilt:

- a) Gemeinsam genutzte Räume:
 - Raum Nr. 1 Sekretariat
 - Raum Nr. 2 Labor
 - Räume Nr. 3 bis 6 diagnostische und therapeutische Einrichtungen
 - Wartezimmer
- b) Getrennt genutzte Räume:
 - Raum Nr. 7 Sprechzimmer Frau Dr.
 - Raum Nr. 8 Sprechzimmer Frau Dr.
 - Raum Nr. 9 Sprechzimmer Herr

§ 6 Einrichtungen

1.
Die gemeinsam angeschafften und genutzten Einrichtungen, Geräte und Instrumente werden Gesellschaftsvermögen; über sie ist fortlaufend ein Inventarverzeichnis zu führen. Ausnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

2.
Die Benutzung der gemeinschaftlichen Gegenstände im Einzelnen wird im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 7 Personal

1.
Das gemeinschaftliche Personal wird durch die Gesellschafter gemeinsam im Namen der Praxisgemeinschaft eingestellt.
2.
Die Regelung des Einsatzes des gemeinschaftlichen Personals in der Praxis erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen der Gesellschafter.

§ 8 Sprechstundenzeiten

Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und angekündigt. Der Praxisbetrieb muss – von Notfällen abgesehen – so organisiert sein, dass jeder Patient den Arzt seines Vertrauens innerhalb der Praxisgemeinschaft erreichen kann.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

oder:

Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

§ 10 Einlagen, Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1.
Die Gesellschafter haben die für die Investitionen erforderlichen Beiträge zu gleichen Teilen durch Einlagen zu erbringen.

Die Höhe der Einlagen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Einlagen sind spätestens am fällig.

2.
Von den Gesellschaftern Dr. und werden – unter Anrechnung für ihre Einlagen nach Absatz 1 – in die Gesellschaft eingebracht:

- a) von Frau Dr.
b) von Herrn

Die Nutzung dieser Gegenstände durch die Praxisgemeinschaft erfolgt *unentgeltlich/gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts* von monatlich _____ €.

3. Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 11 Laufende Betriebskosten

1. Die Praxisgemeinschaft arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Die laufenden Betriebskosten sind von den Gesellschaftern in dem Umfang zu tragen, in dem sie die Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie entrichten hierzu kostendeckende Beiträge, die jeweils am Schluss eines Kalenderjahres endgültig festgesetzt werden. Auf diese Beiträge sind Abschlagszahlungen zu leisten, die sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen richten. Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen beschließt die Gesellschafterversammlung.
3. Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere
 - a) Gehälter und Sozialabgaben für das gemeinsame Personal;
 - b) Mieten für Praxisräume und Einrichtungen;
 - c) Reparatur- und Wartungskosten;
 - d) Kosten für Fortbildung, insbesondere wissenschaftliche Literatur einschließlich Zeitschriften sowie Wartezimmerliteratur;
 - e) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, soweit sie die Praxisgemeinschaft betreffen;
 - f) Kosten für den ärztlichen Bedarf;
 - g) Kosten für Versicherungen, Strom, Gas, Wasser, Telefon, Telefax, Porti, soweit sie die Praxisgemeinschaft betreffen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung, Bankvollmacht

1. Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgen gemeinsam durch die Gesellschafter.

Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jedoch jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gesellschaft nicht mit einem höheren Betrag als ____ € im Einzelfall verpflichtet wird.
2. Für die Praxisgemeinschaft wird ein gemeinsames Konto bei der ____ Bank errichtet, bei dem jeweils zwei Gesellschafter gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Regeln über die Einnahmen-Überschussrechnung unter Beachtung steuerlicher Vorschriften, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig die Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung beschließen.

2.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses wird ein Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, beauftragt.

3.

Die Gesellschafter sind berechtigt, jederzeit die Bücher der Gesellschaft einzusehen und sich Abschriften zu fertigen.

§ 14

Gesellschafterversammlung

1.

Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Voranschlag für das kommende Jahr, die Erbringung weiterer Einlagen und über sonstige durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmte Angelegenheiten der Praxisgemeinschaft.

2.

Zur Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn dies im Interesse der Praxisgemeinschaft notwendig erscheint, insbesondere wenn es zwischen den Gesellschaftern zu Unstimmigkeiten kommt.

§ 15

Haftung

1.

Die Gesellschafter sind einander zur Einhaltung des Qualitätsstandards einer anspruchsvollen Praxis ihres Fachgebiets sowie zur Erfüllung und Beachtung der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zwecke verpflichtet.

2.

Für die Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den anderen Gesellschaftern haftet jeder Gesellschafter ohne Einschränkung; § 708 BGB wird ausgeschlossen.

§ 16

Vertragsdauer

1.

Die Gesellschaft beginnt am _____ Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters

1.

Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.

2.
Ein Gesellschafter scheidet außer durch Kündigung aus

- a) durch Tod;
- b) durch Ausschluss aus der Gesellschaft;
- c) durch dauernde Berufsunfähigkeit;
- d) durch Praxisaufgabe;
- e) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Ableistung der eidesstattlichen Versicherung;
- f) bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, wenn diese nicht binnen zwei Monaten nach erster Zustellung beseitigt wird.

3.
Der Ausschluss eines Gesellschafters kann erfolgen,

- a) wenn er in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt;
- b) wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- c) bei Entzug oder Ruhen der Approbation von länger als 6 Monaten;
- d) wenn im Rahmen einer strafgerichtlichen Verurteilung auf Berufsverbot erkannt wird.

4.
Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen dauernder Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters ist der Erkrankte verpflichtet, sich einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen zu unterziehen, an dessen Beurteilung der Erkrankte gebunden ist. Einigen sich die Gesellschafter nicht auf einen Sachverständigen, wird dieser von der zuständigen (Zahn)Ärzttekammer bestimmt.

§ 18

Fortsetzung der Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter, Auseinandersetzung

1.
Nach Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2.
Der Ausscheidende oder seine Erben erhalten eine Abfindung in Höhe des Wertes seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt seines Ausscheidens.

Die Berechnung des Abfindungsanspruchs erfolgt gemäß §§ 738 bis 740 BGB.

3.
Das Abfindungsguthaben ist – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Ausscheidenden oder dessen Erben – *spätestens am / in halbjährlichen Raten nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), beginnend am* Zur Zahlung fällig.

§ 19

Aufnahme neuer Gesellschafter

1.
Die Gesellschaft kann weitere (Zahn)Ärzte aufnehmen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

2.
Über die Aufnahme und die von den neuen Gesellschaftern zu leistenden Einlagen sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 20**Auflösung der Gesellschaft, Auseinandersetzung**

1.
Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
2.
Die Auseinandersetzung der Gesellschafter erfolgt in diesem Fall nach §§ 730 ff., sofern die Gesellschafter sich nicht über eine andere Form der Abwicklung einigen.

§ 21**Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform.

§ 22**Kosten**

Die Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages tragen die Gesellschafter je zu einem Drittel.

_____, den _____

Gesellschafter I

Gesellschafter II